

Stadt Dessau

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	21. April 1999	21. April 1999	29. Mai 1999	06/99, S. 12	30. Mai 1999

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ ver-
öffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Satzung der Stadt Dessau zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB

Aufgrund von § 135c der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Stadtrat der Stadt Dessau in der Sitzung am 21. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Satzung findet Anwendung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Satzung regelt nicht die Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf gemeindliche Erschließungsanlagen, die mit Eingriffen verbunden sind, und für die auf den Baugrundstücken („Eingriffsgrundstücken“) selbst durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen.
- (3) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zur Satzung dargestellten Grundsätzen.

Bestimmend für die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist zudem die Begründung des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan kann im begründeten Einzelfall von den in der Anlage zur Satzung beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Eine Vorauszahlung darf nur abgefordert werden, wenn innerhalb von 3 Monaten mit der Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist.

**§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7
Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8
Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass die Kostenerstattung gestundet oder in Raten gezahlt wird, wenn der Kostenpflichtige einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 21. April 1999

Hans-Georg Otto
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
Veröffentlicht am 29. Mai 1999 im Amtsblatt 06/99 S. 12.*

Anlage zu § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Dessau zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

- 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen*
 - 1.1.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - 1.1.2 Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/29 mit Drahtballierung
 - 1.1.3 Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der mindestens 2 m x 2 m, in der Regel 10 qm großen Baumscheibe
 - 1.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln (die Erstaufforstung von ökologisch wertvollen Brach-, Rand- und Restflächen mit wildwachsenden Pflanzengesellschaften ist nicht möglich)*
 - 1.2.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.2.2 Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/170 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - 1.2.3 je 100 qm: 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - 1.2.4 Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - 1.2.5 Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder*
 - 1.3.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.3.2 Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 1.3.3 3.500 Stck. je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
 - 1.3.4 Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - 1.3.5 Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen*
 - 1.4.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.4.2 Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - 1.4.3 je 100 qm: 1 Obstbaum der Sortierung 10/12
 - 1.4.4 Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - 1.4.5 Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - 1.4.6 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen*
 - 1.5.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.5.2 Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- 2.1.1 Aushub und Einbau bzw. Abfuhr anstehenden Bodens
- 2.1.2 ggf. Abdichtung des Untergrundes
- 2.1.3 Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- 2.1.4 Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- 2.2.1 Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- 2.2.2 Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- 2.2.3 Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- 2.2.4 Entschlammung
- 2.2.5 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- 3.1.1 Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- 3.1.2 Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- 3.1.3 je lfd. m: 1 Pflanze
- 3.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- 3.2.1 intensive Begrünung von Dachflächen
- 3.2.2 extensive Begrünung von Dachflächen
- 3.2.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- 4.1.1 Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- 4.1.2 Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- 4.1.3 Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- 4.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung

- 4.2.1 Aushub und Einbau bzw. Abfuhr anstehenden Bodens
- 4.2.2 ggf. Abdichtung des Untergrundes
- 4.3.3 Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- 4.3.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4.3 Schaffung temporär überständiger Flachwasserbereiche

- 4.3.1 Aushub und Einbau bzw. Abfuhr anstehenden Bodens
- 4.3.2 ggf. Abdichtung des Untergrundes
- 4.3.3 Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- 4.3.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

5.1.1 Nutzungsaufgabe

5.1.2 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in extensives Grünland

5.2.1 Bodenvorbereitung

5.2.2 Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern

5.2.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.3 Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland

5.3.1 Nutzungsreduzierung

5.3.2 Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts

5.3.3 bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

5.3.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Ackerflächen in nach Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau bewirtschaftete Flächen